

# Verhalten bei Fliegergefahr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362733>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deren Resultate von demselben Laboratorium zu Protokoll genommen wurden.

Die Abteilung für passiven Luftschutz in Bern ist ebenfalls zu privaten Versuchen geschritten, welche ihr erlaubt haben, in ihrem Brief vom 28. Dezember 1939 die Feuerlöschbombe als Luftschutzgerät im Rahmen des Kampfes gegen die Anfänge von Feuersbrünsten zu empfehlen.

Mehrere wirkliche Fälle von Löschungen haben in unbestreitbarer Form den Wert des Apparates



Einfachheit des Handhabens.

Die Gebrauchsanweisung der Feuerlöschbombe ist sehr einfach. Es genügt, sie in das Feuer zu rollen oder zu legen, sei es mit der Hand oder mit Hilfe einer Stange.

dargelegt. So wurde bei einer Feuersbrunst, welche am 23. Dezember 1939 in Aigle ausgebrochen war, eine Feuerlöschbombe gebraucht, deren Wirkung absolut augenscheinlich war. Der Kommandant des Feuerwehrkorps dieser Stadt hat wörtlich bestätigt: «Wir haben auf diese Weise einen Schaden vermieden, welcher schrecklich hätte sein können.»

Andere Fälle, welche aufzuzählen zu weit führen würden, haben sich in Rolle, Vallorbe, Sion usw. ereignet. Alle bezeugen in gleicher Weise die Wirksamkeit eines raschen Eingreifens mit der Feuerlöschbombe.

In den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg, wo die Feuerversicherung obligatorisch ist, werden die Kosten für Feuerlöschbomben, welche mit Erfolg im Unglücksfall gebraucht werden, vom Staate vollständig vergütet. Es ist besonders interessant, auf die automatische Wirkung dieses neuen Löscharapparates Gewicht zu legen. Ohne besondern Kunstgriff, ohne besondere Kenntnisse kann die Feuerlöschbombe von ganz unerfahrenen Personen gebraucht werden, ja sogar von Frauen und Kindern. Sie kann auch zu ständigem Schutz in Dachräumen und andern Räumen, Mansarden usw. aufgestellt werden. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Feuerlöschbombe alle Bedingungen von Kraft, Einfachheit, Schnelligkeit, Leichtigkeit des Transportes, des Aufbewahrens und der Selbstbeweglichkeit vereint, welche aus ihr das geeignete Werkzeug machen, das in kritischen Augenblicken die sichersten Dienste leistet.

## Verhalten bei Fliegergefahr

*Amtlich wird mitgeteilt:*

1. Die Bevölkerung ist über das Verhalten bei Fliegergefahr unterrichtet, insbesondere durch das in jedem Hause angebrachte *Luftschutz-Merkblatt* und die kürzlich an jedermann abgegebene Broschüre «Luftschutz».

2. Das Verhalten der Bevölkerung in der gegenwärtigen Lage richtet sich nach der Vorschrift der Broschüre «Luftschutz» (S. 4), lautend:

Während des Neutralitätszustandes wird in der Regel das Zeichen «Fliegeralarm» nicht gegeben, wenn Ueberfliegungen durch fremde Flugzeuge stattfinden. Die Bevölkerung muss aber von sich aus die Schutzräume beziehen oder mindestens im Hausinnern Schutz suchen. Wer dieser Weisung nicht nachkommt, läuft die Gefahr, dass er von den Geschossen der eigenen Fliegerabwehr oder von abstürzenden Flugzeugen und Bomben getroffen wird.

3. Wird das Zeichen «Fliegeralarm» gegeben, so sind zu jeder Tageszeit die im Luftschutz-Merkblatt enthaltenen Vorschriften sofort und genau zu befolgen.

4. Ertönt das Zeichen «Fliegeralarm» *nachts*, bevor die allgemeine *Verdunkelung* als Dauerzustand angeordnet wurde, so hat überdies die Bevölkerung ohne weiteres dafür zu sorgen, dass kein Licht nach aussen austritt, nötigenfalls durch Ausschalten aller elektrischen Lichtquellen.

5. Die Bevölkerung wird *erneut dringend ersucht*, von den Vorschriften Kenntnis zu nehmen und sie zu beobachten.

*Widerhandlungen* werden nach dem Bundesbeschluss betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz vom 24. Juni 1938 mit Busse bis zu Fr. 200.— und in schweren Fällen überdies mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.